

# Verordnung über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr

741.811

vom 13. Dezember 1976 (Stand am 1. Januar 1996)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 1 Absatz 2, 11 und 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1976<sup>1)</sup> über einen Beitrag für die Unfallverhütung im Strassenverkehr,

*verordnet:*

## **Art. 1** Höhe des Beitrags

Der Unfallverhütungsbeitrag beträgt 0,75 Prozent der Nettoprämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherer geben den Versicherungsnehmern die Höhe des Beitrags mit der Prämienrechnung bekannt.

## **Art. 2** Nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge

Kantone als Halter von Motorfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherungspflicht besteht (Art. 73 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes<sup>2)</sup>), sind insoweit beitragspflichtig, als ihre Fahrzeuge versichert sind.

## **Art. 3** Überweisung der Beiträge

<sup>1</sup> Die Versicherer überweisen die Beiträge innert 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsvierteljahrs für die einzelnen in diesem Zeitraum eingenommenen Prämien unaufgefordert dem «Schweizerischen Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr».

<sup>2</sup> Wird eine Versicherung von mehreren Versicherern gemeinschaftlich übernommen, so entrichtet jeder Versicherer die Beiträge für den auf ihn entfallenden Prämienanteil.

## **Art. 4** Überwachung

<sup>1</sup> Jeder Versicherer meldet dem Bundesamt für Privatversicherungswesen jährlich zusammen mit dem Bericht, den er nach Artikel 22 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes<sup>3)</sup> einzureichen hat, den dem Fonds für Unfallverhütung für das ver-

AS 1976 2735

1) SR 741.81

2) SR 741.01

3) SR 961.01

flossene Geschäftsjahr überwiesenen Betrag und die ihm zugrundeliegende Prämieinnahme.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Weicht die Prämieinnahme nach Absatz 1 von der im Bericht an das Bundesamt für Privatversicherungswesen<sup>2)</sup> für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgewiesenen Prämieinnahme ab, so ist diese Abweichung zu begründen.

#### **Art. 5** Verwaltungskommission

Präsident und Mitglieder der Verwaltungskommission des Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

#### **Art. 6** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Unfallverhütungsbeiträge werden erstmals mit den ab 1. Januar 1977 fällig werdenden Prämien erhoben.

<sup>2</sup> Bis die Organe des Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr bestellt sind, werden die Aufgaben der bisherigen Stiftung «Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr» übertragen.

<sup>3</sup> Die erste Amtsdauer der Verwaltungskommission endet am 31. Dezember 1980.

#### **Art. 7** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 22. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 5465).

<sup>2)</sup> Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.